

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin

GZ: (OB) 140

Datum: 24. JULI 2013

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Tilo Wirtz

Lernmittel an den Dresdner Schulen
mAF0402/13

Sehr geehrter Herr Wirtz,

Ihre mündliche Anfrage aus der Stadtratssitzung am 11. Juli 2013 beantworte ich wie folgt:

„Stimmt es, dass in einigen Schulen die Arbeitshefte zum Ende des Schuljahres eingesammelt werden? Wenn ja, wie viele Schulen betrifft das, mit welchem Sinn wird so verfahren und was geschieht mit den eingesammelten Materialien?“

Die Landeshauptstadt Dresden hat seit dem Schuljahr 2012/2013 die Arbeitshefte finanziert und beschafft. Diese bleiben ihr Eigentum, auch wenn sie an die Schülerin/den Schüler ausgeliehen werden. Im Auftrag des Schulträgers setzen die Schulbuchverantwortlichen der jeweiligen Schule den Schulstempel als Eigentumsdeklaration ein.

Da die Arbeitshefte nur ausgeliehen sind, behält sich der Schulträger die Aufforderung zur Rückgabe vor. Die Eigentümereigenschaft und die Ausleihe mit Rückforderungsvorbehalt sind wichtig, damit die Beschaffung der Arbeitshefte über die Schulbuchverlage als Teil der Gesamtbeschaffung der Stadt Dresden mit dem höchstmöglichen Rabatt gemäß Buchpreisbindungsgesetz erfolgen kann (15 Prozent). Die rechtliche Regelung steht in Verbindung mit dem Urteil des Obergerichtes Bautzen aus dem Jahr 2012.

Wir haben in unseren Hinweisen an die Schulleiter der kommunalen Schulen der Landeshauptstadt Dresden Ende Mai 2012 formuliert, dass die Schulen mit der Rückgabeaufforderung auch bis zum Abschluss der jeweiligen Schulart warten können, z. B. um eine gute Prüfungsvorbereitung zu ermöglichen.

Es ist mir nicht bekannt, ob Dresdner Schulen schon in diesem Sommer Aufforderungen zur Rückgabe ausgesprochen haben.

Nachfrage:

„Sie haben die Frage nicht beantwortet, was mit den Heften dann gemacht wird, mit den Arbeitsheften.“

Nach einer Benutzungszeit von sechs bis sieben Schuljahren bleibt von dem Heft nicht mehr viel übrig.

Nachfrage:

„Nein, es gehe nicht um die Bücher, sondern es gehe um die Arbeitshefte, die nach dem einmaligen Gebrauch verbraucht sind, weil sie ausgefüllt sind. Weil dort Aufgaben gelöst worden sind, was machen Sie damit?“


Die Schule ist darauf hingewiesen, dass die Arbeitshefte für die gesamte Schulzeit beim Schüler verbleiben können. Die Arbeitshefte müssen aber irgendwann wieder in das Eigentum der Schule zurückgeführt werden können, deshalb gilt der Rückforderungsvorbehalt. Es ist nicht so, dass nach jedem Schuljahr die Hefte wieder eingesammelt werden müssen.

Bemerkung:

„Dann darf ich Ihnen viele Grüße von meinem Sohn ausrichten, in der zweiten Klasse, der mir diese Frage mitgegeben hat, weil er heute seine ganzen Arbeitshefte mit eigenen Beiträgen von dem ganzen Schuljahr abgeben musste. Es wird also nicht so verfahren wie Sie durchaus sagen, ich bitte das aufzuklären.“

Um eine Aufklärung vornehmen zu können, teilen Sie mir bitte mit, um welche Schule es sich handelt.

Mit freundlichen Grüßen


Herta Orosz

Anlage